

**BESONDERE BEDINGUNGEN – REPARATUR**  
**MECHATRONIK STICH (BBR)**

**1 Anwendungsbereich.**

1.1 Diese besonderen Bedingungen für Reparatur (BBR) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Reparaturverträge und damit zusammenhängende Leistungen anzuwenden, die zwischen Johann Stich, Inhaber des nicht protokollierten Unternehmens „Mechatronik Stich“ (kurz: MECHATRONIK STICH) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese BBR gelten auch für spätere Reparaturverträge und damit zusammenhängende Leistungen, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.

1.2 Abweichungen von diesen BBR sind nur wirksam, wenn diese zwischen MECHATRONIK STICH und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten neben die BBR und ergänzen sie. Die BBR ersetzen die AGB nur insoweit, als sie mit den AGB in Widerspruch stehen. Wenn eine der in diesen BBR getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen BBR getroffenen Regelungen.

**2 Leistungen.**

2.1 MECHATRONIK STICH übernimmt im Rahmen der getroffenen Vereinbarung die Reparatur von Pumpen und sonstigen Anlagen.

2.2 MECHATRONIK STICH erbringt die Leistungen während ihrer jeweiligen Normalarbeitszeit.

**3 Mitwirkungspflicht.**

3.1 Der KUNDE hat MECHATRONIK STICH über am Reparaturort bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

3.2 Der KUNDE ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur(m)

3.2.1 Beistellung geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Anzahl während der gesamten Reparatur;

3.2.2 Beistellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (Hebebühne, Kompressoren, etc.) samt Bedarfsgegenständen und Bedarfsstoffen (Zement, Brennstoffe, Treibseile, etc.);

3.2.3 Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge;

3.2.4 Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter von MECHATRONIK STICH;

3.2.5 Zurverfügungstellung einer Erste-Hilfe Versorgung vor Ort;

3.2.6 Schutz des Reparaturorts vor schädlichen äußeren Einflüssen;

3.2.7 Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zum Reparaturort;

3.2.8 Reinigung des Reparaturgegenstands vor der Reparatur.

3.3 Der KUNDE hat zu gewährleisten, dass MECHATRONIK STICH ihre Leistungen umgehend nach Ankunft am Reparaturort ohne Verzögerung erbringen kann. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten, sind vom KUNDEN zu tragen.

3.4 Wenn der KUNDE seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann MECHATRONIK STICH wahlweise – jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – die dem KUNDEN obliegenden Mitwirkungspflichten auf Kosten des KUNDEN selbst durchführen oder vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Bei einem Vertragsrücktritt gebührt

MECHATRONIK STICH das gesamte für die Vertragserfüllung vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsregel des § 1168 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

3.5 Der KUNDE hat den Reparaturgegenstand frei Haus auf eigene Kosten an den Sitz von MECHATRONIK STICH zu liefern und nach der Reparatur auf eigene Kosten wieder abholen zu lassen. Das Transportrisiko trägt der KUNDE.

**4 Reparaturkosten, Fristen.**

4.1 Die Reparaturkosten werden nach den jeweils geltenden *Tarifsätzen* der MECHATRONIK STICH verrechnet. Anfallende Beförderungskosten, Reisekosten, Übernachtungskosten sowie Post – und Telefongebühren sowie sonstige Spesen sind gesondert vom KUNDEN zu tragen.

4.2 Der KUNDE hat sämtliche Kosten zu tragen, die mit behördlichen Abnahmen unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen.

4.3 Müssen Leistungen von MECHATRONIK STICH außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden (Punkt 2.2) hat der KUNDE die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

4.4 Bei Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendig werdenden zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängern sich verbindlich vereinbarte Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der zusätzlichen Arbeitsdauer.

**5 Übergabe.**

5.1 Ein nicht wesentlicher Mangel berechtigt den KUNDEN nicht die Übergabe (Abnahme) der Leistung zu verweigern.

5.2 Der KUNDE hat alle bei der Übergabe festgestellten Mängel in einem Übergabeprotokoll detailliert zu vermerken.

5.3 Verzögert sich die Übergabe der Leistung aus Gründen, die nicht auf einem Verschulden von MECHATRONIK STICH beruhen, so gilt die Übergabe (Abnahme) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Fertigstellungsanzeige als erfolgt.

5.4 Die Verwendung der Pumpen bzw. Anlagen bedarf vor der Übergabe der schriftlichen Zustimmung von MECHATRONIK STICH.

**6 Gewährleistung, Haftung.**

6.1 Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des KUNDEN aus einer mangelhaften Erfüllung sind auf Mängel beschränkt, die im Übergabeprotokoll ausdrücklich als Mängel vermerkt sind.

6.2 MECHATRONIK STICH übernimmt für Hilfskräfte des KUNDEN keine Haftung.

6.3 MECHATRONIK STICH haftet nicht, wenn der KUNDE oder ein Dritter eigenmächtig Reparaturen oder Mängelbhebungen durchführen.

**7 Haftung des KUNDEN.**

7.1 Werden ohne Verschulden von MECHATRONIK STICH bereitgestellte Vorrichtungen und/oder Werkzeuge beschädigt oder gehen sie verloren, ist der KUNDE zum Ersatz verpflichtet. Der KUNDE hat den Neupreis zu ersetzen.

7.2 Der KUNDE haftet für Mehrkosten, die aus der Beistellung ungeeigneter bzw. zu spät beigestellter oder nicht in ausreichender Anzahl beigestellter Hilfskräfte entstehen.